

es möglich, entsprechend den verletzten Strafgesetzen eine gerechte Strafe über den Täter oder Teilnehmer zu verhängen.

Die Eigenschaften des Verbrechens sind *objektive Beziehungen, d. h. sie bestehen unabhängig vom Urteil des Betrachters*. Die theoretische Grundlage für eine der objektiven Sachlage entsprechende Würdigung des zu beurteilenden Verbrechens ist das von wissenschaftlich exakten Erkenntnissen getragene sozialistische Rechtsbewußtsein. Während die demokratische Strafrechtswissenschaft bemüht ist, die wirkliche Rolle des Rechtsbewußtseins bei der Erkenntnis des Verbrechens herauszustellen, versuchen die Apologeten des imperialistischen Strafrechts dem „Rechts“bewußtsein des Richters eine primäre Stellung vor der objektiven Realität einzuräumen, indem sie erklären, daß es nicht auf die objektiven Tatsachen, sondern auf das Werturteil des Richters allein ankomme (normative Strafrechtslehre). Auf diese Weise erstreben sie, den Angeklagten entgegen dem Gesetz der Willkür des Richters auszuliefern.

Die Eigenschaften des Verbrechens als objektive Beziehungen der verbrecherischen Handlung zu unserer Staats- und Gesellschaftsordnung sind *von dem Vorliegen aller Elemente des Verbrechens abhängig*.

Man kann deshalb z. B. von der Gesellschaftgefährlichkeit einer Handlung nur sprechen, wenn ein zurechnungsfähiger Mensch die strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik durch ein bestimmtes tatbestandsmäßiges Tun oder Unterlassen vorsätzlich oder fahrlässig angegriffen hat.

Fehlt eines der Elemente des Verbrechens — z. B. der Handelnde konnte nach den Bestimmungen der Strafgesetze infolge Unzurechnungsfähigkeit nicht Subjekt eines Verbrechens sein —, so liegen die Eigenschaften des Verbrechens nicht vor, das gegebene Verhalten des Menschen stellt daher auch kein Verbrechen dar.

*Ob und in welchem Maße eine Handlung verbrecherisch ist, ergibt sich daher nur aus den Elementen der Handlung, mit anderen Worten: aus allen objektiven und subjektiven Umständen der Handlung.* Das Vorliegen der Eigenschaften des Verbrechens ist also keine Frage subjektivistischer, idealistischer Spekulationen, sondern eine *Tatsachenfrage*. Es kommt im Prozeß der Untersuchung und Aburteilung eines Verbrechens darauf an, diese Tatsachen festzustellen und vom Standpunkt des sozialistischen Rechtsbewußtseins richtig zu würdigen.